

VERBAND DER AUTOMATENKAUFLEUTE BERLIN UND OSTDEUTSCHLAND e.V.



Verband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V. Roelckestraße 24 13086 Berlin



Geschäftsstelle und Justitiar

RA Hendrik Meyer

Roelckestraße 24

13086 Berlin

Tel: 030 – 96 20 51 10

Fax: 030 – 96 20 51 11

RechtMeyer@aol.com

av-berlin@baberlin.de

1. Vorsitzender

Thomas Breitkopf

0176 / 1 490 44 90

thomas.breitkopf@tb-automaten.de

An alle Verbandsmitglieder

Berlin, 16. März 2007

Rundschreiben Nr. 3/2007

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,

heute möchten wir sie wie folgt informieren:

1. Verfahren gegen bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide
2. Sportwetten
3. Task Force GmbH/Beraterhaftung
4. Pflichtangaben in der Geschäftskorrespondenz

Zu 1.:

Wir hatten Sie bereits darüber informiert, dass der Bundesfinanzhof durch Urteil vom 23. November 2006 (Az. V R 67/05) entschieden hat, dass bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide nicht mehr angreifbar sind. Der Bundesverband Automatenunternehmer beabsichtigt, dagegen Verfassungsbeschwerde einzulegen.

Wir werden Sie, sobald uns Informationen vorliegen, über das Verfahren informieren.

Zu 2.:

Am 06. 03. 2007 hat der Europäische Gerichtshof das sog. Placanica-Urteil gefällt. Der EuGH hat mit dieser Entscheidung private Wettvermittler gestärkt. Er erklärt es für gemeinschaftswidrig, dass in Italien Vermittler, die für Rechnung ausländischer Unternehmen Wetten sammeln, mit Strafe bedroht sind. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass ein Mitgliedstaat keine Strafe wegen

Nichterfüllung einer Verwaltungsformalität verhängen darf, deren Erfüllung er unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt oder vereitelt hat.

Das umfangreiche Urteil muss noch ausgewertet und analysiert werden. Es ist jedoch bereits jetzt eindeutig, dass sich der EuGH, wie bereits in vorhergehenden Entscheidungen, gegen einschränkende Maßnahmen der Mitgliedsstaaten ausgesprochen hat.

Letztlich wird die Bundesregierung auch in Deutschland bei der Zulassungspraxis um diese Entscheidung nicht umhinkommen, auch wenn die Bundesländer derzeit noch an dem neuen Glücksspiel-Staatsvertrag festhalten.

Auch hier werden wir Sie über neue Erkenntnisse informieren.

Zu 3.:

Es dürfte bekannt sein, dass eine Firma mit der Bezeichnung „Task Force GmbH“ Automatenaufsteller anspricht und diesen anbietet, gegen die Abtretung von Ansprüchen vermeintliche Umsatzsteuererstattungen bei Dritten (Finanzbehörden bzw. Steuerberatern) geltend zu machen.

Dazu sollen sich die Automatenaufstellunternehmen verpflichten, 50 % der ihnen zustehenden Erstattungsansprüche an die o. g. Firma abzutreten.

Die Sach- und Rechtslage wurde zwischenzeitlich auch von der BA-Juristenkonferenz, an der auch unser Justitiar teilnahm, ausführlich besprochen und bewertet. Danach können wir unseren Mitgliedern nicht raten, Verträge mit der Task Force GmbH abzuschließen. Es gibt dafür vielfältige Sach- und Rechtsargumente, die Ihnen unser Justitiar gern auf unserer nächsten Mitgliederversammlung erläutern wird. Schon jetzt ist jedoch auf folgende Punkte hinzuweisen: Immerhin sollen Sie 50 % bei Ihnen vermeintlich bestehender Ansprüche abtreten.

Sollten Ihrerseits Ansprüche gegen den jeweiligen Berater bestehen, könnten Sie diese allein oder eben mit Hilfe eines Rechtsanwaltes letztlich in voller Höhe durchsetzen. Dabei sollte gleichfalls Berücksichtigung finden, dass Sie in diesem Fall die Ansprüche auch nicht abtreten müssen. Sie sind nach Abtretung der Ansprüche, zumindest für die Dauer der Abtretung nicht mehr in der Lage, darüber zu verfügen und das Verfahren zu steuern bzw. mitzugestalten und können gleichfalls nicht mehr prüfen, was letztlich aus Ihren Ansprüchen wird.

Darüber hinaus ist durch den Bundesverband Automatenunternehmer eine Zusammenstellung von Grundlagen für die Inanspruchnahme von Beratern wegen möglicherweise fehlerhafter Behandlung von Umsatzsteuerbescheiden erstellt worden. Sie werden auf das BA-Rund-scheiben Nr. 11/07 verwiesen, welches Sie über www.baberlin.de abrufen können.

Sie können dieses umfangliche Schreiben bei Bedarf auch über unsere Geschäftsstelle abfordern. Natürlich ist unser Justitiar gern bereit, auf Anfrage dazu entsprechende Auskunft und Beratung zu erteilen.

Zu 4.:

Auch bei der E-Mail-Korrespondenz müssen seit dem 01. 01. 2007 die formalen Anforderungen, die für Geschäftsbriefe gelten, beachtet werden. Dies wird durch das geänderte Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. 11. 2006 geregelt.

Wir erlauben uns, Ihnen das BA-Rundschreiben Nr. 013/07 zur Kenntnisnahme beizufügen.

Nochmals möchten wir auf unsere Jahreshauptversammlung am 28. 03. 2007, 13:00 Uhr im
Verbändehaus Berlin hinweisen. Eine Einladung mit Tagesordnung dürfte Ihnen bereits vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Automatenkaufleute
Berlin und Ostdeutschland e. V.

Der Vorstand und Justitiar